Schulgesetz der Gemeinde Malans

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012
Von der Gemeindeversammlung erlassen am 7. Dezember 2021

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Schulstufen

1 Die Gemeinde führt folgende Schulstufen:

a) Kindergartenstufe

b) Primarstufe

c) Sekundarstufe I

2 Der Kindergartenbesuch kann für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklärt werden.

II. Schulkommission

Art. 2 Organisation

1 Der Schulkommission steht die Schulkommissionspräsidentin bzw. der Schulkommissionspräsident vor. Das Schulkommissionspräsidium kann auch als Co-Präsidium geführt werden. Im Übrigen konstituiert sich die Schulkommission selbst.

2 Die Schulkommission wird vom Schulkommissionspräsidium einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied der Schulkommission es verlangt.

3 Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

4 An den Sitzungen der Schulkommission nehmen in der Regel die Schulleitung und nach Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme teil.

5 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 3 Pflichten und Kompetenzen

1 Die Schulkommission beaufsichtigt die Schule und sorgt für die Einhaltung der kantonalen und kommunalen Schulgesetzgebung. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch kantonale und kommunale Gesetze einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

2 Untergeordnete Aufgaben und Einzelentscheide können im Rahmen der Organisationsverordnung an das Schulkommissionspräsidium oder die Schulleitung delegiert werden.

III. Schulleitung

Art. 4 Schulleitung, Schulsekretariat

1 Die Gemeinde setzt eine Schulleitung ein. Die Schulleitung wird durch ein Schulsekretariat unterstützt, welches ihr unterstellt ist.

2 Der Schulleitung obliegt die operative Führung der Schule Malans.

3 Die Aufgaben der Schulleitung sind in einem Pflichtenheft festgehalten.

IV. Rechtspflege

Art. 5 Rechtsweg

[1] Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen können innert zehn Tagen an die Schulleitung weitergezogen werden.

[2] Verfügungen und Entscheide der Schulleitung und dringliche Entscheide des Schulkommissionspräsidiums in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an die Schulkommission weitergezogen werden.

[3] Verfügungen und Entscheide der Schulkommission in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

[4] Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

V. Schlussbestimmung

Art. 6 Inkrafttreten

Das vorliegende Schulgesetz der Gemeinde Malans tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung der Gemeinde Malans vom 23. Mai 2013.

Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden mit Departementsverfügung Nr. 483 am 17. März 2022 genehmigt.